

Antrag zum freien Strandeintritt

Zur Behandlung in Kreiswirtschaftsausschuss und Kreistag

Sehr geehrter Herr Ambrosy,

namens der BfB-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

1. Der Landkreis Friesland (Kreistag) fordert das Land Niedersachsen auf, den kreisangehörigen Kommunen Varel, Wangerland und Wangerooge gegenüber auf Pacht oder ähnliche Leistungen für die „Sondernutzung“ der sich in Landeseigentum befindlichen Strände zu verzichten.
2. Das Land wird aufgefordert, den im Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 59 festgehaltenen „allgemeinen Grundsatz“, „das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet“, wie Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern für Inseln und Küste landesgesetzlich umzusetzen und jedermann das freie Betreten der Strände zum Zweck der Erholung zu garantieren.
3. Das Land wird gemäß § 62 BNatSchG aufgefordert, der Bevölkerung im Landeseigentum befindliche „Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern, in angemessenem Umfang für die Erholung bereit“ zu stellen. Die Bereitstellung hat unentgeltlich zu erfolgen, wie auch freies Betreten unentgeltlich ist.
4. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Varel, Wangerland und Wangerooge ein Konzept zu entwickeln, wie in Friesland das Recht auf freien Strandeintritt für Erholungszwecke schnellstmöglich verwirklicht werden kann. Soweit für einzelne Strandabschnitte wegen aufwändiger Infrastruktur Eintritt erhoben wird, muss gewährleistet sein, dass der Strandzugang dafür an anderer, vergleichbar gut erreichbarer und attraktiver Stelle frei bleibt, so dass das Prinzip des freien Betretungsrechtes insgesamt gewahrt wird.

Begründung

Der freie Zugang zu Natur und Landschaft trägt grundrechtsähnlichen Charakter (Erholungsrecht in UN-Charta, Recht auf freie Entfaltung der Person im GG; siehe auch Betretungsrecht in Bayerischer Verfassung etc.). Das Betreten von Natur und Landschaft wird von den Menschen auch als Grundrecht empfunden. Zum Betretungsrecht gehört der Zugang zum Meeresstrand genauso wie das Betreten der Wälder, von Ufern an Flüssen und Seen oder von Bergen. Der freie Zugang ist als allgemeiner Grundsatz im Bundesnaturschutzgesetz § 59 garantiert. Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben das allgemeine Betretungsrecht für ihre Nord- und Ostseestrände konkretisiert. In beiden Ländern ist der Strandzugang grundsätzlich frei. Soweit entgeltpflichtige Strände als Sondernutzungen zugelassen werden, muss ein angemessenes Verhältnis von abgabefreien und abgabepflichtigen Stränden erhalten bleiben. In MV ist zudem geregelt, dass auch an entgeltpflichtigen Stränden Zutritt und Spaziergänge frei bleiben.

Niedersachsen hat das Betretungsrecht bisher nicht für die Nordseestrände konkretisiert. An weiten Küstenteilen wird für das bloße Betreten des Strandes Eintritt kassiert bzw. Kurtaxe als Vorbedingung erhoben. Kurtaxe sollte aber nur bei längerem Aufenthalt erhoben werden dürfen, also wie fast überall in Deutschland nur bei Übernachtungen. Stundenweise Besuche, Tagesaufenthalte, bloßes Betreten des Strandes, Spaziergänge und Baden im Meer dürfen nicht an Kurtaxe gebunden werden. Im Harz wird auch nur bei Übernachtungen Kurtaxe erhoben – Tagesausflüge und Spaziergänge im Wald und in den Bergen sind frei und selbstverständlich ist kein Zaun um den Harz gezogen.

Land und Kommunen sind laut Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, der Allgemeinheit die zur Erholung besonders geeigneten Flächen für den freien Zutritt zur Verfügung zu stellen. Dagegen verstößt das Land, wenn es den Kommunen Pacht oder in entsprechender Höhe Übernahme von Unterhaltungskosten auferlegt. Pacht und auferlegte Unterhaltungskosten verleiten die Kommunen, den Strandzutritt für die Bürger ihrerseits abgabepflichtig zu machen. Dieser fehlerhafte Kreislauf sollte dadurch durchbrochen werden, dass das Land auf Pacht bzw. Überwälzung von Kosten verzichtet und die Kommunen ihrerseits zumindest ein angemessenes Verhältnis von abgabefreien und abgabepflichtigen Stränden herstellen, so dass jedermann ein freier Strandzutritt möglich ist.

Freundliche Grüße
Janto Just